
**ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEMÄß § 10 ABSATZ 4 BAUGB VORHABENBEZOGENEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 9 „PHOTOVOLTAIKANLAGE AM SCHIEßPLATZ“ DER STADT FRIEDLAND**

Gemäß § 10 Absatz 4 BauGB ist dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Photovoltaikanlage am Schießplatz“ der Stadt Friedland eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Chronologie des Verfahrens

Aufstellungsbeschluss	20.03.2013
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB)	04.12.2014 bis 08.01.2015 durch Auslegung
Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB)	12.12.2014 bis 30.01.2015
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	18.03.2015
Öffentliche Auslegung (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)	02.04.2015 bis 04.05.2015
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)	25.03.2015 bis 30.04.2015
Abwägungsbeschluss (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)	20.05.2015
Satzungsbeschluss	20.05.2015

Anlass der Planaufstellung

Die *SUNfarming GmbH* hat für die Konversionsfläche östlich von Friedland die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans beantragt. Die Stadtvertretung der Stadt Friedland stimmte in öffentlicher Sitzung am 20.03.2013 der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 „Photovoltaikanlage am Schießplatz“ gemäß § 12 Absatz 1 BauGB zu.

Der Vorhabenträger beabsichtigte innerhalb des Geltungsbereiches die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom. Nach den Planungen sollte die installierte elektrische Leistung bei etwa 1,5 MW liegen.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen gelten nicht als privilegiertes Vorhaben im Sinne von § 35 BauGB. Entsprechend fordern die gesetzlichen Regelungen die Aufstellung eines Bebauungsplans, weil regelmäßig anzunehmen ist, dass Photovoltaik-Freiflächenanlagen auch als sonstiges Vorhaben im Außenbereich unzulässig wären und die Beeinträchtigung öffentlicher Belange nicht gänzlich auszuschließen ist.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Plan im Maßstab 1:1.000 dargestellt und beläuft sich auf eine Fläche von 1,85 ha. Er erstreckt sich auf eine Teilfläche des Flurstücks 1/2 der Flur 29, Gemarkung Friedland.

Das Bebauungsplangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch Waldflächen des Flurstücks 1/2, Flur 29, Gemarkung Friedland
- im Osten durch Waldflächen des Flurstücks 17, Flur 29, Gemarkung Friedland
- im Süden durch ein Wegeflurstück 18, Flur 29, Gemarkung Friedland
- im Westen durch Waldflächen des Flurstücks 1/1, Flur 29, Gemarkung Friedland

Entsprechend den gesetzlichen Anforderungen des allgemeinen Klimaschutzes dient der Bebauungsplan mit der Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Erzeugung erneuerbarer Energien darüber hinaus auch der Minderung des CO₂-Ausstoßes und trägt so zur Mitigation (Minderung) des globalen Klimawandels bei.

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange:

Für die Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt worden sind. Diese Belange wurden im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt.

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgte eine Bestandserfassung der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild und eine Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter.

Maßgeblich für die Betrachtungen der Umweltauswirkungen des Vorhabens war die mit der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 „Photovoltaikanlage am Schießplatz“ geplante Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen.

Trinkwasserfassungen oder Wasserschutzgebiete waren nicht betroffen. Im Geltungsbereich sind ebenso keine gesetzlich geschützten Biotope und Gehölze vorhanden.

Die eingehende Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens auf die zusammengefassten Schutzgüter ergab, dass diese nicht zusätzlich erheblich oder nachhaltig durch die Planung beeinträchtigt werden.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter konnte insgesamt nicht festgestellt werden.

Es wurde in der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung festgelegt, außerhalb der Vogelbrutzeiten zu bauen. Dadurch konnte eine Gefährdung der untersuchten Avifauna ausgeschlossen werden.

Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Für die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB fand im Zeitraum vom 04.12.2014 bis 08.01.2015 durch eine öffentliche Auslegung der Vorentwürfe statt. Es wurde jedem die Möglichkeit gegeben, sich zu der Planung zu äußern. Die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung wurden auf Wunsch beschrieben und erläutert.

Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 12.12.2014. Sie wurden aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Unter Zuhilfenahme dieser Stellungnahmen wurden der Untersuchungsrahmen und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB festgelegt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planentwürfe vom 02.04.2015 bis 04.05.2015 konnte sich jedermann zu der Planung während der Bekanntgemachten Dienstzeiten äußern. Es lagen zusätzlich zu Planentwurf und Begründung Informationen zu den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen umweltrelevanten Belangen vor, die eingesehen werden konnten:

a) Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 11. Februar 2015

Naturschutz

- *Das Areal des o.g. Plangebiets grenzt unmittelbar an bzw. liegt zum Teil im SPA-Gebiet DE 2347-401 „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“. Bei Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten haben die für die Entscheidung zuständigen Behörden in ihrer Entscheidung die Bestimmungen der europäischen Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen. Gemäß § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000 Gebietes (europäische Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.*
- *Das Plangebiet weist ein erhöhtes Konfliktpotenzial im Hinblick auf den Artenschutz auf. Diese Fläche befindet sich unmittelbar am Südrand eines Waldgebietes. Waldränder mit ausgeprägten Waldsäumen besitzen eine hohe naturschutzfachliche Eignung als Lebensstätte für Singvögel, Greife, Kleinsäuger und Fledermäuse. Der Vergrämungs- und Verschleichungseffekt ist an diesem Standort sehr hoch. Die zum Teil mit Reitgras bestandene Ruderalfläche stellt ferner potenziellen Lebensraum für Zaun- und Waldeidechse dar.*

Straßenverkehr

- *Von Seiten der unteren Straßenverkehrsbehörde werden hinsichtlich der Blendwirkung von Photovoltaikanlagen Bedenken erhoben. Eine verkehrsgefährdende Blendung ist für Verkehrsteilnehmer auszuschließen.*

hierzu liegen aus: **Begründung Pkt. 7**
Umweltbericht zum Schutzgut Tiere und Pflanzen, zum Schutzgut
Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung,
Übersichtskarte der Biotoptypen,
FFH- Verträglichkeitsvorprüfung für das Vogelschutzgebiet
„Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“

**b) Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte vom 26. Januar 2015**

- Aus Sicht der Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft des StALU Mecklenburgische Seenplatte gibt es zum o. g. Vorhaben keine Einwände, aber folgenden Hinweis: In der Nähe des Planungsgebiets (Gemarkung Friedland, Flur 28, Flurstück 2/7) betreibt die FGW Bau GmbH eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, die sich in der Zuständigkeit des StALU Mecklenburgische Seenplatte befindet. Der Bestandsschutz dieser Anlage einschließlich der von ihr ausgehenden Emissionen (insbesondere Staub, Lärm) ist bei dieser und bei zukünftigen Planungen zu berücksichtigen.

**hierzu liegen aus: Begründung Pkt. 5
Umweltbericht zum Schutzgut Klima/Luft**

c) Stellungnahme des Forstamtes Neubrandenburg vom 26. Januar 2015

- Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen ist ersichtlich, dass das Bebauungsplangebiet im Norden auf dem Flurstück 1/2 an Waldflächen angrenzt, im Osten durch Waldflächen des Flurstücks 17 und im Westen durch Wald auf dem Flurstück 1/1 der Flur 29 in der Gemarkung Friedland begrenzt wird. Aus diesem Grund wurde am 3. Dezember 2014 eine vor Ort Begehung durchgeführt. Dabei wurde die Festlegung getroffen, dass für die geplante Errichtung der Photovoltaikanlage gemäß §2 Punkt 6 der Waldabstandsverordnung M-V durch die Forstbehörde eine Einzelfallregelung als Ausnahme zugelassen wird. Durch die einst durchgeführte Aufschüttung liegt der Wald im nördlichen Bereich des Flurstücks 1/2 auf einer bis ca. 4 Meter tieferen Ebene. Durch den Höhenunterschied ist davon auszugehen, dass der dortige Baum- und Gehölzbewuchs die spätere Photovoltaikanlage kaum überschatten wird bzw. dass durch den vorhandenen Baumbestand ernsthafte Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ausgehen werden. Aus diesem Grund lag es im Ermessen der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern im nördlichen Bereich einen Abstand von 10m ab der Hangoberkante der Aufschüttungsfläche festzulegen. Ab der Baugrenze ist ein Mindestabstand östlich zum Flurstück 17 und westlich zum Flurstück 1/1 von 20m zum Waldrand einzuhalten.

**hierzu liegen aus: Begründung Pkt. 6.1
Umweltbericht zum Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Während der öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Photovoltaikanlage am Schießplatz“ nach § 3 Absatz 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden konnte, wurden mit Schreiben vom 25.03.2015 erneut an der Planung beteiligt und zur Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 „Photovoltaikanlage am Schießplatz“ der Stadt Friedland mit Stand Februar 2015 aufgefordert. Mit Ablauf der Frist am 30. April 2015 gingen 4 Stellungnahmen von Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden ein.

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden hat die Stadtvertretung laut den in der Beschlussvorlage niedergelegten Abwägungsvorschlägen geprüft.

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 4 Absatz 1 und 2 BauGB sowie nach § 3 Absatz 1 und 2 BauGB wurden sämtliche Hinweise, Anregungen und Forderungen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt und die Satzung des Bebauungsplans ggf. entsprechend angepasst.

Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden, welche Hinweise, Anregungen und Forderungen vorgetragen haben, wurden von diesem Ergebnis unter Angabe von Gründen mit Schreiben vom 21.05.2015 in Kenntnis gesetzt.

Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und Begründung der gewählten Planvariante

Der Vorhabenstandort eignete sich aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen in besonderer Weise für die Nutzung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Bei dem Planungsraum handelte es sich um einen Konversionsstandort. Unter Berücksichtigung der Vorprägung und der bestehenden Nutzung des Geltungsbereiches, ist die vorgesehene Nachnutzung zur Erzeugung von Erneuerbarer Energie auf Basis solarer Strahlungsenergie städtebaulich gewollt. Gleichzeitig wurde mit der Planung den bundespolitischen Zielstellungen entsprochen. Die vorliegende Planvariante war demnach im Sinne des weiteren Ausbaus der Erneuerbaren Energien an dafür geeigneten Standorten.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Alle übergeordneten Planungsziele und die Entwicklungsziele der Stadt Friedland wurden innerhalb des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „ Photovoltaikanlage am Schießplatz“ wurde durch die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ gemäß 11 Abs. 2 BauNVO die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen innerhalb des Geltungsbereiches geschaffen.

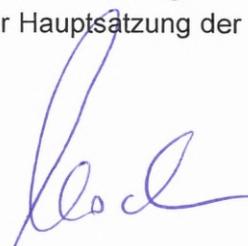
Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt. Es erfolgte eine ausführliche Bestandserfassung der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild und eine Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter.

Die eingehende Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens ergab, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der bewerteten Schutzgüter aufgrund der erheblichen anthropogenen Vorprägung des Planungsraumes nicht zu erwarten ist.

Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan Nr. 9 „Photovoltaikanlage am Schießplatz“ bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, mit Stand vom Mai 2015 am 20.05.2015 beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht mit Stand von Mai 2015 wurde am 20.05.2015 gebilligt.

Die Bekanntmachung über die Satzung des Bebauungsplan Nr.9 „Photovoltaikanlage am Schießplatz“ der Stadt Friedland erfolgt im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Friedland vom 29. Juli 2015. Mit Ablauf des Erscheinungstages dieser Bekanntmachung, tritt der oben genannte Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Hauptsatzung der Stadt Friedland, in Kraft.

Stadt Friedland, den 30.07.15



Unterschrift
Bürgermeister